

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BAUERFEIND-Gruppe

1. Maßgebliche Bedingungen

- 1.1. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAUERFEIND-Gruppe (im folgenden „BAUERFEIND“ genannt). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Sobald diese allgemeinen Einkaufsbedingungen einem mit dem Lieferanten abgeschlossenen Rechtsgeschäft zugrundegelegt sind, gelten sie unter Ausschluss abweichender Bedingungen des Lieferanten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen dieses Lieferanten an BAUERFEIND, sofern BAUERFEIND keine anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundelegt oder anderes zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.4. Die Regelungen und Bestimmungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch entsprechend für Bestellungen von anderen Gesellschaften der Bauerfeind-Gruppe, vorausgesetzt die Gesellschaft hat spätestens bei der Bestellung ausdrücklich auf allgemeinen Einkaufsbedingungen Bezug genommen.
- 1.5. Zur, für den Lieferanten verbindlichen Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen sind alle derzeitigen und zukünftigen Unternehmensgesellschaften berechtigt. Zur Einbeziehung der Einkaufsbedingungen bei einer Bestellung durch eine Gesellschaft ist die Überlassung der Einkaufsbedingungen an den Lieferanten nicht erforderlich. Dem Lieferanten gelten die Bedingungen als bekannt. Bei Einbeziehung der Einkaufsbedingungen bei Bestellungen durch einzelne Gesellschaften wird allein die betreffende Gesellschaft und der Lieferant berechtigt und verpflichtet. Eine Gesellschaft wird durch die Einbeziehung durch andere Gesellschaften weder verpflichtet, noch haftet eine Gesellschaft in irgendeiner Form für die Bestellungen der anderen Gesellschaften. Genauso wenig haften die Gesellschaften, welche diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gegenüber dem Lieferanten einbezogen haben für die Verpflichtungen anderer Gesellschaften aus deren Einbeziehung der Bedingungen. Trifft die jeweilige Gesellschaft in ihrer Bestellung Bestimmungen, welche im Widerspruch zu vorliegenden Bedingungen stehen, so gehen diese individuellen Bestimmungen der jeweiligen Gesellschaft in diesem Einzelfall den Bestimmungen der einbezogenen Einkaufsbedingungen vor. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingung im Einbeziehungsfall wirksam.

2. Bestellungen

- 2.1. Bestellungen sind nur gültig wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch BAUERFEIND ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt.
- 2.2. BAUERFEIND kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten zumutbare Änderung des Liefergegenstandes im Hinblick auf Konstruktion und Ausführung vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall sind die Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin zwischen den Vertragspartnern angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3. Der Lieferant darf seine vertraglichen Rechte oder Pflichten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BAUERFEIND nicht auf Dritte übertragen. Auch die Beschaffung der bestellten Lieferungen und Leistungen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bei Dritten durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BAUERFEIND. Ein Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen berechtigt BAUERFEIND zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

3. Preise, Rechnung, Bezahlung

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „Frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- 3.2. Sollte die Leistung des Lieferanten einer Abzugs- bzw. Quellensteuer oder ähnlichen Abgaben unterliegen, so gelten die unter Pkt. 3.1. vereinbarten Preise inklusive dieser Komponenten. BAUERFEIND als Haftungsschuldnerin wird die Auszahlung um diese Beträge kürzen und auf Rechnung des Lieferanten an die zuständige Behörde abführen. Es bleibt dem Lieferanten unbenommen, BAUERFEIND eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen.

- 3.3. Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung in digitaler Form an die zentrale Rechnungsadresse e-invoice@bauerfeind.com unter Beachtung der Lieferanteninformation auf der Homepage www.bauerfeind.de bzw. des jeweiligen Bestellerwerkes zu übermitteln.
Die Rechnung muss Datum, Bestellnummer und Lieferantenummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, gilt die Rechnung als nicht erteilt.
Rechnungen per Post sind in Ausnahmefällen möglich und an die Postanschrift des jeweiligen Bestellerwerkes zu senden.
- 3.4. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung am 25. des Folgemonats mit 3% Skonto, spätestens innerhalb von 90 Tage netto.
- 3.5. Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von BAUERFEIND nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit BAUERFEIND zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen.
- 3.6. Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch BAUERFEIND stellt kein Anerkenntnis dar und erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und/oder Schadensersatzansprüchen.

4. Liefertermine, Lieferverzug

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist kommt es auf den Eingang der Ware bei der von BAUERFEIND genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle an.
- 4.2. BAUERFEIND ist nicht verpflichtet verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet BAUERFEIND unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann. Im Fall des Lieferverzuges ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten die Produkte auf dem schnellstmöglichen Weg auszuliefern, sofern BAUERFEIND auf Vertragserfüllung besteht.
- 4.4. BAUERFEIND behält sich vor alle Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns, die BAUERFEIND oder dem Endkunden entstehen, dem Lieferanten weiter zu belasten.

5. Höhere Gewalt

- 5.1. Ereignisse höherer Gewalt, die auch unter Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten.
- 5.2. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 5.3. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate ist jeder Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

6. Versand, Gefahrübergang

- 6.1. Die Lieferung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist frei Haus BAUERFEIND, an die von BAUERFEIND genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen ist die Bestellnummer von BAUERFEIND, die Lieferantenummer, die Positionsnummer der Bestellung sowie die Bauerfeind-Artikel-Nr. anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat BAUERFEIND für die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht einzustehen.

7. Qualität und Dokumentation

- 7.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Soweit der Lieferant von BAUERFEIND Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von BAUERFEIND in schriftlicher Form. Liefert der Lieferant an BAUERFEIND Produktionsmaterial, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes in schriftlicher Form von BAUERFEIND verlangt oder mit dem Lieferant vereinbart worden ist.
- 7.2. Zur Sicherung der Qualität, seiner an BAUERFEIND zu liefernden Erzeugnisse verpflichtet sich der Lieferant, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätsmanagement-System (QM-System) gemäß DIN EN ISO 9000 ff. einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant kann stattdessen ein alternatives System einführen, das jedoch mindestens alle inhaltlichen Anforderungen des erstgenannten QM-Systems an das Qualitätsmanagement erfüllt.

- 7.3. Sind die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethode zwischen dem Lieferant und BAUERFEIND nicht fest vereinbart, ist BAUERFEIND auf Verlangen des Lieferanten bereit, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 7.4. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und BAUERFEIND bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich möglichen im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift Band 1 „Nachweisführung“ in ihrem jeweils neuesten Stand hingewiesen.
- 7.5. Soweit Behörden oder Kunden von BAUERFEIND zu einer Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von BAUERFEIND verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich möglichen im gleichen Umfang zu verpflichten.

8. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

- 8.1. Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften vom Lieferanten zu beachten.
- 8.2. Der Lieferant wird BAUERFEIND in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch BAUERFEIND angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach Punkt 8.1. wird der Lieferant BAUERFEIND unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.
- 8.3. BAUERFEIND ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.
- 8.4. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass seine an BAUERFEIND gelieferten Waren und Materialien keine in der EU nicht zugelassenen oder (länderspezifisch) beschränkt zugelassenen Stoffe beinhalten. Sollten (länderspezifisch) beschränkt zugelassene Stoffe nicht vermeidbar und in den angebotenen und gelieferten Waren und Materialien enthalten sein, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hierauf gesondert hinzuweisen und die Belieferung freigegeben zu lassen.
- 8.5. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

9. Verpackungen

- 9.1. Die Anforderungen aus der Verpackungsverordnung sind einzuhalten.
- 9.2. Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, dann hat der Lieferant die entsprechenden Entsorgungskosten zu tragen.

10. Mängelanspruch/Gewährleistung

- 10.1. Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- 10.2. BAUERFEIND prüft die vom Lieferanten gelieferten Waren beim Eingang nur auf ihre Identität mit der bestellten Warengattung, die Warenmenge und äußerlich sofort erkennbare Transportschäden. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt BAUERFEIND dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit Anlieferung an. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch BAUERFEIND festgestellt werden, zeigt BAUERFEIND dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit der Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge nach den handelsrechtlichen Vorschriften.
- 10.3. Bei mangelhafter Lieferung kann BAUERFEIND neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten nach ihrer Wahl kostenlose Nachlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Kosten, wobei jener Teil, der die internen Kosten für die Bearbeitung der Mängelrüge betrifft, von Bauerfeind an den Lieferanten pauschal mit 100,- Euro je Mängelrüge berechnet

- wird. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Teile auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 10.4. Befindet sich der Lieferant mit der Nachlieferung oder der Mängelbeseitigung in Verzug, kann BAUERFEIND nach Nachfristsetzung, auch ohne Ablehnungsandrohung, Ersatz für die mangelhaften Teile bei einem Dritten einkaufen bzw. die Mängelbeseitigung durch einen Dritten vornehmen lassen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Kosten. In dringenden Fällen stehen BAUERFEIND diese Rechte nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten auch dann zu, wenn er sich nicht in Verzug befindet.
 - 10.5. Entstehen BAUERFEIND durch die Lieferung mangelhafter Teile zusätzliche Kosten durch Ausrufaktionen, Nachprüfung von Lagerbeständen, Rückrufaktionen, Aus- und Einbaukosten, Rücksendekosten und zusätzliche Transportkosten, ist der Lieferant zum Ersatz verpflichtet.
 - 10.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Anlieferung der Waren bei der von BAUERFEIND bestimmten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

11. Produkthaftung, Produzentenhaftung

- 11.1. Wird BAUERFEIND aufgrund Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften nach in- oder ausländischem Recht wegen Fehlerhaftigkeit eines von ihr hergestellten oder sonst in Verkehr gebrachten Produktes in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, BAUERFEIND auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen oder Schadensersatz zu leisten, soweit die Fehlerhaftigkeit des Produktes von BAUERFEIND auf eine Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren zurückzuführen ist. Mit umfasst sind auch die Kosten, die BAUERFEIND durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt BAUERFEIND im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis BAUERFEIND/Lieferant.
- 11.2. In Produkthaftungsfällen nach Punkt 11.1. wird der Lieferant BAUERFEIND im Rahmen des zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.
- 11.3. Soweit BAUERFEIND wegen der Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren verpflichtet ist eine Rückrufaktion durchzuführen oder eine solche Rückrufaktion wegen der Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen erforderlich ist, ist der Lieferant verpflichtet die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 11.4. Trifft BAUERFEIND an der Fehlerhaftigkeit des Produktes oder an der Erforderlichkeit einer Rückrufaktion ein Mitverschulden, findet, was die Ersatzpflicht des Lieferanten gegenüber BAUERFEIND angeht, § 254 BGB Anwendung.
- 11.5. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen von BAUERFEIND hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutz- oder Urheberrechten Dritter sind und dass durch die Lieferung und die vertragsgemäße Benutzung der Liefergegenstände durch BAUERFEIND und die Kunden von BAUERFEIND keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Dies gilt auch für Schutzrechte, die im Ausland veröffentlicht sind. Der Lieferant stellt BAUERFEIND und ihre Kunden von jedweden Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten die BAUERFEIND in diesem Zusammenhang entstehen. BAUERFEIND ist im Falle von Schutzrechtsverletzungen darüber hinaus nach ihrer Wahl berechtigt, die Genehmigung zur Benutzung der verletzten Schutzrechte vom Berechtigten auf Kosten des Lieferanten zu bewirken.
- 12.2. Dies gilt nicht, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von BAUERFEIND gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.
- 12.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

13. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

- 13.1. Einen wie auch immer erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, insbesondere einen verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an.
- 13.2. Dem Lieferanten von BAUERFEIND zur Verfügung gestellte Fertigungs- und Prüfmittel (insbesondere Teile, Rohstoffe oder Werkzeuge, etc.) sowie überlassene Unterlagen, Muster, Modelle, Daten etc. bleiben im

Eigentum von BAUERFEIND. Der Lieferant ist verpflichtet von BAUERFEIND zur Verfügung gestellte Fertigungs- und Prüfmittel mit einem Hinweis auf das Eigentum von BAUERFEIND zu versehen und zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Lieferant wird BAUERFEIND auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er BAUERFEIND unverzüglich anzuzeigen.

- 13.3. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von dem Lieferanten von BAUERFEIND zur Verfügung gestellten Fertigungs- und Prüfmitteln erfolgt für BAUERFEIND. Führt die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau zu einer untrennbaren Vermischung der Sachen von BAUERFEIND mit Sachen des Lieferanten oder eines Dritten, erwirbt BAUERFEIND an der neu entstehenden Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentlicher Bestandteil einer Hauptsache des Lieferanten anzusehen sind, gilt als vereinbart, dass der Lieferant BAUERFEIND an der Hauptsache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache einräumt. In beiden Fällen verwahrt der Lieferant den Miteigentumsanteil von BAUERFEIND für BAUERFEIND.
- 13.4. Der Lieferant wird die ihm von BAUERFEIND zur Verfügung gestellten Fertigungs- und Prüfmittel, Unterlagen, Muster, Modelle, Daten, etc. ausschließlich für die Herstellung der von BAUERFEIND bestellten Waren einsetzen. Sie sind BAUERFEIND auf entsprechendes Verlangen jederzeit unverzüglich kostenfrei herauszugeben. Steht dem Lieferanten Miteigentum an Fertigungs- und Prüfmitteln zu, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils des Lieferanten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant im Übrigen nur geltend machen wenn die zugrundeliegende Forderung von BAUERFEIND schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände strikt Geheimzuhalten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe geheimer Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 14.2. Der Lieferant verpflichtet sich Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von BAUERFEIND bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 14.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen Geschäftsgeheimnisse, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind an BAUERFEIND herauszugeben. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse sind aus den Datenverarbeitungsanlagen des Lieferanten zu entfernen. Vervielfältigungen, gleich in welcher Form, sind so zu zerstören, dass eine Rekonstruktion unmöglich ist.

15. Außenwirtschaftskontrolle Sanktionslistenprüfung

Der Lieferant versichert entsprechend der rechtlichen EG Verordnungen Nr. 2580/2001 und 881/2002 keinen Geschäftskontakt mit Unternehmen, Firmen, Kreditinstituten, Organisationen und Personen zu haben, die auf den EG und/oder US-Sanktionslisten geführt werden. Dies betrifft ebenso Tochtergesellschaften, Niederlassungen von BAUERFEIND und Beteiligungen an Dritten im In- und Ausland. BAUERFEIND ist bei Übereinstimmung des Lieferanten mit den Sanktionslisten und einhergehender Prüfung berechtigt, den Vertrag und alle bestehenden Verträge mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen und bestehende Geschäftsbeziehungen umgehend einzustellen.

16. Präferenzabwicklung

Der Lieferant bestätigt durch eine „Lieferantenerklärung laut Verordnung 1207/2001“, dass die Waren in der EU hergestellt werden und den Regeln über die Bestimmungen des Begriffes „Ursprungserzeugnisse“ entsprechen, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen gelten. Die Herstellung in anderen Ländern bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch BAUERFEIND und muss ordnungsgemäß und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sein. Die Lieferantenerklärung kann als Dauererklärung höchstens für den Zeitraum eines Jahres oder als Einzelerklärung auf jeder Rechnung abgegeben werden. Der Lieferant verpflichtet sich, erforderlichenfalls die Richtigkeit seiner

Lieferantenerklärung durch Beibringung eines Auskunftsblattes nachzuweisen und BAUERFEIND den Schaden zu ersetzen, der diesem durch eine unrichtige Lieferantenerklärung entsteht.

17. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1. Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von BAUERFEIND genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von BAUERFEIND ist der jeweilige Sitz von BAUERFEIND.
- 17.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 17.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Gera. BAUERFEIND steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.
- 18.2. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Bestätigung EKB Bauerfeind

zwischen:

Bauerfeind AG
Bereich Einkauf
Triebeser Str. 16

07937 Zeulenroda-Triebes

und:

Lieferant:

Die Bauerfeind-Gruppe und der oben genannte Lieferant vereinbaren hiermit die Geltung der in der Anlage beigefügten Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle ab einschließlich 06.08.2021 von Bauerfeind abgesandten Bestellungen und als Bestandteil aller aufgrund solcher Bestellungen zustande kommenden Verträge zwischen Bauerfeind und dem Lieferanten. Ergänzend gelten für den Anwendungsbereich dieser Einkaufsbedingungen die dortigen Bestimmungen, insbesondere in Pkt.1.

....., den

Zeulenroda-Triebes, den

.....
(Unterschrift, Firmenstempel)

.....
(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage:

- Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bauerfeind-Gruppe